

Altrock | Huber | Loibl | Walter

# Übergangsbestimmungen im EEG 2014

Kommentierungen und Materialien

Leseprobe, mehr zum Werk unter [ESV.info/978-3-503-15796-9](http://ESV.info/978-3-503-15796-9)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG





# Übergangsbestimmungen im EEG 2014

Kommentierungen und Materialien

**Leseprobe, mehr zum Werk unter [ESV.info/978-3-503-15796-9](http://ESV.info/978-3-503-15796-9)**

Von

**Dr. Martin Altrock**

**Dr. Andrea Huber**

**Dr. Helmut Loibl**

**René Walter**

ERICH SCHMIDT VERLAG

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter  
[ESV.info/978 3 503 15796 9](http://ESV.info/9783503157969)

Zitiervorschlag: Altrock/Huber/Loibl/Walter, Übergangsbestimmungen im EEG 2014, § x Rn. y

Gedrucktes Werk: ISBN 978 3 503 15796 9  
eBook: ISBN 978 3 503 15878 2

Alle Rechte vorbehalten  
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2015  
[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen  
der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch  
bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den  
strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992  
als auch der ISO Norm 9706.

Satz: schwarz auf weiss, Berlin  
Druck und Bindung: Bosch-Druck, Landshut

## Vorwort

Die Übergangsbestimmungen des EEG 2014 sind komplex, fehler- und haftungsanfällig – aber gleichwohl ein zentraler Teil des Rechts der Erneuerbaren Energien, wie es sich aus dem geltenden EEG 2014 und den teilweise noch anzuwendenden Vorgängerregelungen ergibt. Wer mit dem EEG befasst ist, steht daher bei einem Fall, in dem Bestandsanlagen eine Rolle spielen, vor der aufwendigen Aufgabe, zunächst das für seinen Fall anwendbare Recht zu bestimmen. Öffnungstor dafür sind die Übergangsbestimmungen des jeweils aktuellen EEG, gegenwärtig also die §§ 100 ff. des EEG 2014.

Dabei zeichnen sich die Übergangsbestimmungen des EEG 2014 dadurch aus, dass an die Stelle von Sachbegriffen teils sehr lange, kryptische Verweisungen auf Normen im EEG 2014 oder in Vorgängerfassungen des EEG getreten sind. Aus dem Normtext allein ergibt sich also lediglich ein unverständlicher „Zahlensalat“. Verständlich wird dieser erst, wenn man verschiedenste Stellen des aktuellen EEG sowie der früheren Gesetzesfassungen einer Gesamtbetrachtung unterzieht. Darüber hinaus ist auch die Gesetzesbegründung zu würdigen, der nun eine weitaus höhere Bedeutung als bei den vorhergehenden Fassungen zukommt.

Das vorliegende Werk „Übergangsbestimmungen im EEG 2014“ leistet wertvolle Unterstützung bei der Bewältigung dieser herausfordernden Aufgabe. Dazu werden die Übergangsbestimmungen umfassend und praxisnah kommentiert. Die Regelungen werden dabei Absatz für Absatz bearbeitet, also in gut handhabbare Teile aufgeschlüsselt, und jeder Absatz unter Berücksichtigung sowohl seiner Gesetzesentwicklung als auch seiner Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt. Zusätzlich werden die komplexen Verweise übersichtlich mittels großformatiger, farbiger Grafiken aufgelöst und der Zugang zu dem komplizierten Normgeflecht so auf eine neue, eigenständige Art und Weise vereinfacht. Schließlich wird durch die Verwendung unterschiedlicher Farben klar zwischen den verschiedenen Energieträgern differenziert.

Die Autoren danken Herrn Dr. *Claudius da Costa Gomez* herzlich für die vielfältige Unterstützung bei der Entstehung des Werkes. Ebenso gebührt unser Dank Herrn *Sven Clever* vom Erich Schmidt Verlag, der mit großer Geduld und Sachverstand das Werk begleitet hat. Ganz entscheidend hat nicht zuletzt auch Frau *Barbara Breitenfeld* durch ihr großes Engagement zum Gelingen des Werkes beigetragen. Auch ihr gilt unser herzlicher Dank.

Berlin, Freising und Regensburg, im März 2015

*Dr. Martin Altrock*

*Dr. Andrea Huber*

*Dr. Helmut Loibl*

*René Walter*



## Inhalt

Gesetzestext EEG 2014.....	1
<b>§ 100 Abs. 1</b> .....	51
I. Schlagwort/Obersatz .....	51
II. Kurzbeschreibung.....	51
III. Begründung und Historie.....	51
IV. Kurzkomentierung .....	52
1. Überblick .....	52
2. Vertrauensschutzbezogene Auslegung .....	52
3. Regelungsbereich.....	53
4. Rechtsfolge .....	53
V. Verweisauflösung .....	53
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 1</b> .....	56
I. Schlagwort/Obersatz .....	56
II. Kurzbeschreibung.....	56
III. Begründung und Historie.....	56
IV. Kurzkomentierung .....	57
V. Verweisauflösung .....	59
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 2</b> .....	60
I. Schlagwort/Obersatz .....	60
II. Kurzbeschreibung.....	60
III. Begründung und Historie.....	60
IV. Kurzkomentierung .....	61
1. Solare Strahlungsenergie und Anlagenzusammenfassung Einspeisemanagement .....	61
2. Rechtsfolge bei Verstoß gegen technische Anschlussbedingungen .....	62
V. Verweisauflösung .....	62
1. Solare Strahlungsenergie und Anlagenzusammenfassung Einspeisemanagement .....	63
2. Rechtsfolge bei Verstoß gegen technische Anschlussbedingungen .....	64
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 3</b> .....	65
I. Schlagwort/Obersatz .....	65
II. Kurzbeschreibung.....	65
III. Begründung und Historie.....	66
IV. Kurzkomentierung .....	67
1. Für § 25 EEG 2004 anzulegender Wert bei Bestandsanlagen .....	67
2. Fotovoltaik-Bestandsanlagen und Sanktionsmaßnahmen für nicht erfüllte Meldepflichten .....	67
3. Reichweite.....	68
V. Verweisauflösung .....	68
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 4</b> .....	71
I. Schlagwort/Obersatz .....	71
II. Kurzbeschreibung.....	71
III. Begründung und Historie.....	72
IV. Kurzkomentierung .....	74
1. Anwendbarkeit von Vergütungsbestimmungen des EEG 2012 und des Marktintegrationsmodells .....	74
2. Wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungen.....	74
3. Entsprechende Anwendung des § 33c Abs. 3 EEG 2012 .....	77
4. Besondere Förderbestimmungen für die Flexibilität .....	77

5. Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen . . . . .	78
6. Informationspflichten Betreiber von Biomasseanlagen . . . . .	79
7. Bilanzielle Teilbarkeit von Biomethan . . . . .	79
V. Verweisauflösung . . . . .	80
Synopsis zu § 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2012 . . . . .	83
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 5</b> . . . . .	108
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	108
II. Kurzbeschreibung. . . . .	108
III. Begründung und Historie. . . . .	108
IV. Kurzkomentierung . . . . .	109
V. Verweisauflösung . . . . .	109
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 6</b> . . . . .	111
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	111
II. Kurzbeschreibung. . . . .	111
III. Begründung und Historie. . . . .	111
IV. Kurzkomentierung . . . . .	112
V. Verweisauflösung . . . . .	113
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 7</b> . . . . .	114
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	114
II. Kurzbeschreibung. . . . .	114
III. Begründung und Historie. . . . .	114
IV. Kurzkomentierung . . . . .	115
V. Verweisauflösung . . . . .	115
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 8</b> . . . . .	118
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	118
II. Kurzbeschreibung. . . . .	118
III. Begründung und Historie. . . . .	118
IV. Kurzkomentierung . . . . .	121
V. Verweisauflösung . . . . .	122
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 9</b> . . . . .	125
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	125
II. Kurzbeschreibung. . . . .	125
III. Begründung und Historie. . . . .	125
IV. Kurzkomentierung . . . . .	126
1. § 66 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012: Biomasseverordnung – Altholz. . . . .	126
2. § 66 Abs. 4 EEG 2012: Biogaserzeugungsanlagen – Ausnahmen vom Maisdeckel. . . . .	128
3. § 66 Abs. 5 EEG 2012: Wasserkraftanlagen – Vergütungswahlrecht . . . . .	129
4. § 66 Abs. 6 EEG 2012: Feste Biomasse – Vergütungswahlrecht . . . . .	131
5. § 66 Abs. 11 EEG 2012: Photovoltaikanlagen – Konversionsflächenanlagen . . . . .	135
6. § 66 Abs. 18 EEG 2012: Photovoltaikanlagen – Regel-Ausnahme-Prinzip; Netzanschlussbegehren vor dem 24.02.2014 für PV-Anlagen in, an oder auf Gebäuden und Lärmschutzwänden . . . . .	137
a) Grundregel nach § 66 Abs. 18 Satz 1 Halbsatz 2 EEG 2012 . . . . .	137
b) Ausnahme von der Grundregel, § 66 Abs. 18 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2012. . . . .	140
c) PV-Aufdachanlagen und PV-Lärmschutzwände, § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012. . . . .	140
7. § 66 Abs. 18a EEG 2012: Photovoltaikanlagen – Durchführung eines förmlichen Verfahrens . . . . .	141

a) Nach dem 31.03.2012 und vor dem 01.07.2012 in Betrieb genommene PV-Anlage, § 66 Abs. 18a Satz 1 EEG 2012 .....	142
b) Nach dem 30.06.2012 und vor dem 01.10.2012 in Betrieb genommene PV-Anlage, § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 .....	143
8. § 66 Abs. 19 EEG 2012: Photovoltaikanlagen – Marktintegrationsmodell ...	143
9. § 66 Abs. 20 EEG 2012: Inbetriebnahmebegriff .....	144
V. Verweisauflösung .....	144
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 10</b> .....	148
I. Schlagwort/Obersatz .....	148
II. Kurzbeschreibung .....	148
III. Begründung und Historie .....	149
IV. Kurzkomentierung .....	151
1. Einführung .....	151
2. Die Sonderregelungen im Einzelnen .....	152
a) § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 – Strom aus solarer Strahlungsenergie und technische Vorgaben .....	152
b) § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 – Kleinanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und technische Vorgaben .....	153
c) § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 – Stromerzeugung aus Biogas und technische Vorgaben .....	154
d) § 66 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2012 – Rechtsfolgen Gesetzesverletzungen .....	154
e) § 66 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2012 – Verpflichtung zum Einspeisemanagement .....	155
f) § 66 Abs. 1 Nr. 5a EEG 2012 – Härtefallausgleich und Entschädigungshöhe (100 % der entgangenen Einnahmen) .....	157
g) § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2012 – Abschlagszahlungen, Regelenergie und feste Vergütung, Zwischenspeicherung, Pönale Anlagenregister .....	159
h) § 66 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2012 – Methanschlupf .....	159
i) § 66 Abs. 1 Nr. 8 EEG 2012 – Systemdienstleistungs-Bonus für Strom aus Windenergieanlagen .....	160
j) § 66 Abs. 1 Nr. 9 EEG 2012 – Eigenverbrauch PV-Anlagen .....	161
k) § 66 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2012 – Direktvermarktung .....	161
l) § 66 Abs. 1 Nr. 11 EEG 2012 – Flexibilitätsprämie .....	162
m) § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 – Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und die Ersetzung von Modulen .....	162
n) § 66 Abs. 1 Nr. 13 EEG 2012 – Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach § 27a EEG 2012 (Vergärung von Bioabfällen) .....	163
o) § 66 Abs. 2 EEG 2012 – Maßgebliche Fassung der Biomasseverordnung für die Stromerzeugung aus Biomasseanlagen .....	163
p) § 66 Abs. 3 EEG 2012 – NawaRo-Bonus und Anforderung an den Substrateinsatz von Biomasseanlagen auf dem gleichen Betriebsgelände ..	164
q) § 66 Abs. 4 EEG 2012 – Biogasanlagen und der sogenannte Maisdeckel .....	164
r) § 66 Abs. 14 EEG 2012 – Modernisierung von Wasserkraftanlagen .....	165
s) § 66 Abs. 17 EEG 2012 – Anspruch für Strom aus Biomasseanlagen bis zu einer Bemessungsleistung von 20 MW .....	165
t) § 66 Abs. 21 EEG 2012 – Biomasseanlagen, TEHG .....	166
V. Verweisauflösung .....	167
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 10 Buchstabe a</b> .....	180
I. Schlagwort/Obersatz .....	180
II. Kurzbeschreibung .....	180
III. Begründung und Historie .....	181
IV. Kurzkomentierung .....	182

1. Inbetriebnahmebegriff . . . . .	182
2. Bemessungsleistung . . . . .	183
V. Verweisauflösung . . . . .	184
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 10 Buchstabe b . . . . .</b>	<b>189</b>
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	189
II. Kurzbeschreibung. . . . .	189
III. Begründung und Historie. . . . .	190
IV. Kurzkomentierung . . . . .	191
1. Technische Vorgaben zur Reduzierung der Einspeiseleistung und Abrufung der Ist-Einspeisung sowie gemeinsame Einrichtung . . . . .	191
2. Messverpflichtungen aus dem EnWG. . . . .	193
3. Technische Anforderungen an die Biogaserzeugung . . . . .	193
4. Einhaltung der Anforderung der Systemdienstleistungsverordnung durch Windenergieanlagen . . . . .	193
5. Pönalen . . . . .	194
V. Verweisauflösung . . . . .	194
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 10 Buchstabe c . . . . .</b>	<b>197</b>
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	197
II. Kurzbeschreibung. . . . .	197
III. Begründung und Historie. . . . .	198
IV. Kurzkomentierung . . . . .	199
1. Vergütungsrechtliche Zusammenfassung mehrere Anlagen . . . . .	199
2. Anwendbarkeit der energieträgerspezifischen, besonderen Vergütungsbestimmungen des EEG 2009 und der Degression . . . . .	199
3. Übergangsbestimmungen des EEG 2009 . . . . .	200
4. Besondere Förderbedingungen für die Flexibilität. . . . .	200
5. Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen . . . . .	200
6. Informationspflichten Betreiber von Biomasseanlagen . . . . .	201
V. Verweisauflösung . . . . .	201
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 10 Buchstabe d . . . . .</b>	<b>227</b>
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	227
II. Kurzbeschreibung. . . . .	227
III. Begründung und Historie. . . . .	227
IV. Kurzkomentierung . . . . .	229
V. Verweisauflösung . . . . .	229
<b>§ 100 Abs. 1 Ziffer 10 Buchstabe e . . . . .</b>	<b>236</b>
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	236
II. Kurzbeschreibung. . . . .	236
III. Begründung und Historie. . . . .	236
IV. Kurzkomentierung . . . . .	237
V. Verweisauflösung . . . . .	237
<b>§ 100 Abs. 2 . . . . .</b>	<b>242</b>
I. Schlagwort / Obersatz . . . . .	242
II. Kurzbeschreibung. . . . .	242
III. Begründung und Historie. . . . .	242
IV. Kurzkomentierung . . . . .	246
1. Grundsatz: § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014. . . . .	246
2. Ausnahmen: § 100 Abs. 2 Satz 2–4 EEG 2014 . . . . .	247
a) Erste Ausnahme (§ 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014) . . . . .	247
aa) Anforderungen an die EEG-Anlage. . . . .	247

bb) Anforderungen an das eingesetzte Biomethan . . . . .	247
cc) Erfordernis eines fortlaufenden Bezugs von Biomethan aus Gasaufbereitungsanlagen nach § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014? . . . . .	248
dd) Endgültige Stilllegung einer Bestandsanlage . . . . .	249
b) Zweite Ausnahme (§ 100 Abs. 2 Satz 4 EEG 2014) . . . . .	249
aa) Anforderungen an die EEG-Anlage . . . . .	249
bb) Anforderungen an das eingesetzte Biomethan . . . . .	250
cc) 1:1-Bindung vor dem 01.01.2015 . . . . .	250
dd) Fortlaufender Bezug von Biomethan aus Gasaufbereitungsanlagen nach § 100 Abs. 2 Satz 4 EEG 2014 nach dem 01.01.2015 erforderlich? . . . . .	251
ee) Entsprechende Anwendung von § 100 Abs. 2 Satz 3 EEG 2014 . . . . .	252
V. Verweisauflösung . . . . .	252
<b>§ 100 Abs. 3</b> . . . . .	254
I. Schlagwort / Obersatz . . . . .	254
II. Kurzbeschreibung . . . . .	254
III. Begründung und Historie . . . . .	254
IV. Kurzkomentierung . . . . .	255
1. Regelungsinhalt . . . . .	255
2. Voraussetzungen . . . . .	255
3. Rechtsfolgen . . . . .	256
4. Verfassungsmäßigkeit der Regelung . . . . .	257
V. Verweisauflösung . . . . .	258
<b>§ 100 Abs. 4</b> . . . . .	259
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	259
II. Kurzbeschreibung . . . . .	259
III. Begründung und Historie . . . . .	259
IV. Kurzkomentierung . . . . .	261
V. Verweisauflösung . . . . .	261
<b>§ 100 Abs. 5</b> . . . . .	263
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	263
II. Kurzbeschreibung . . . . .	263
III. Begründung und Historie . . . . .	263
IV. Kurzkomentierung . . . . .	263
V. Verweisauflösung . . . . .	264
<b>§ 101 Abs. 1</b> . . . . .	267
I. Schlagwort/Obersatz . . . . .	267
II. Kurzbeschreibung . . . . .	267
III. Begründung und Historie . . . . .	267
IV. Kurzkomentierung . . . . .	270
1. Sonderregelung für Biogasanlagen . . . . .	270
2. Definition der Höchstbemessungsleistung . . . . .	270
a) Tatsächliche Höchstbemessungsleistung . . . . .	270
b) Errechnete Höchstbemessungsleistung . . . . .	271
3. Rechtsfolge der Regelung . . . . .	271
4. Verortung der Höchstbemessungsleistung . . . . .	272
5. Umstellung auf Biogas- oder Biomethanbetrieb . . . . .	273
6. Hinzubau zu Biogasanlagen . . . . .	274
7. Aufspaltung von Biogasanlagen . . . . .	275
V. Verweisauflösung . . . . .	275

<b>§ 101 Abs. 2</b> .....	276
I. Schlagwort/Obersatz .....	276
II. Kurzbeschreibung .....	276
III. Begründung und Historie .....	276
IV. Kurzkomentierung .....	278
1. Neuregelung für den Landschaftspflegebonus .....	278
a) Historie .....	278
b) Inhalt der Neuregelung .....	278
c) Folgen der Neuregelung .....	278
d) Reaktionsmöglichkeiten des Anlagenbetreibers .....	279
e) Verfassungsmäßigkeit der Regelung .....	280
2. Massenbilanzsysteme für Altanlagen .....	281
V. Verweisauflösung .....	281
 <b>§ 101 Abs. 3</b> .....	 283
I. Schlagwort/Obersatz .....	283
II. Kurzbeschreibung .....	283
III. Begründung und Historie .....	283
IV. Kurzkomentierung .....	283
V. Verweisauflösung .....	284
 <b>§ 102</b> .....	 307
I. Schlagwort/Obersatz .....	307
II. Kurzbeschreibung .....	307
III. Begründung und Historie .....	307
IV. Kurzkomentierung .....	309
V. Verweisauflösung .....	310
 <b>§ 103 Abs. 1 u. 2</b> .....	 315
I. Schlagwort/Obersatz .....	315
II. Kurzbeschreibung .....	316
III. Begründung und Historie .....	316
IV. Kurzkomentierung .....	322
1. Kein Umwelt- und Energiemanagementsystem im Begrenzungsjahr 2015 (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014) .....	322
2. Maßgebliche Bruttowertschöpfung im Begrenzungsjahr 2015 (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014) .....	323
3. Keine eigenen Stromzähler an jeder Abnahmestelle im Begrenzungsjahr 2015 (§ 103 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014) .....	323
4. Maßgebliche Stromkosten im Begrenzungsjahr 2015 (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014) .....	323
a) Stromverbrauch .....	323
b) Maßgebliche Bruttowertschöpfung .....	324
5. Verlängerung der Antragsfrist für das Begrenzungsjahr 2015 (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014) .....	324
6. Anwendbarkeit des EEG 2014 im Begrenzungsjahr 2015 (§ 103 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2014) .....	324
7. Übergangsregelungen für das Begrenzungsjahr 2016 (§ 103 Abs. 2 EEG 2014) .....	324
V. Verweisauflösung .....	324
 <b>§ 103 Abs. 3</b> .....	 334
I. Schlagwort/Obersatz .....	334
II. Kurzbeschreibung .....	334
III. Begründung und Historie .....	334

IV. Kurzkomentierung .....	337
1. § 103 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014: Verdoppelungsgrenze .....	337
2. § 103 Abs. 3 Satz 2 EEG 2014: Entsprechende Anwendung .....	337
V. Verweisauflösung .....	338
<b>§ 103 Abs. 4</b> .....	343
I. Schlagwort/Obersatz .....	343
II. Kurzbeschreibung .....	343
III. Begründung und Historie .....	343
IV. Kurzkomentierung .....	346
1. Grundsatz: Deckelung der EEG-Umlage nach § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2014	346
2. Sonderregel: Deckelung der EEG-Umlage nach § 103 Abs. 4 Satz 2 EEG 2014 .....	346
3. Entsprechende Anwendung von §§ 103 Abs. 3, 64, 66, 68 und 69 EEG 2014	347
a) Antragsvoraussetzungen und -verfahren entsprechend §§ 64, 66, 68 und 69 EEG 2014 .....	347
b) Verdoppelungsgrenze entsprechend § 103 Abs. 3 EEG 2014 .....	347
4. Verfassungsrechtliche Bedenken .....	348
V. Verweisauflösung .....	348
<b>§ 103 Abs. 5 u. 6</b> .....	353
I. Schlagwort/Obersatz .....	353
II. Kurzbeschreibung .....	354
III. Begründung und Historie .....	354
IV. Kurzkomentierung .....	359
1. Besondere Übergangsregelungen für Schienenbahnen (§ 103 Abs. 5 EEG 2014) .....	359
2. Rückwirkende Neuregelung der EEG-Umlage auf Bahnkraftwerkstrom (§ 103 Abs. 6 EEG 2014) .....	359
V. Verweisauflösung .....	360
<b>§ 104 Abs. 1</b> .....	365
I. Schlagwort/Obersatz .....	365
II. Kurzbeschreibung .....	365
III. Begründung und Historie .....	365
IV. Kurzkomentierung .....	366
V. Verweisauflösung .....	367
<b>§ 104 Abs. 2</b> .....	369
I. Schlagwort/Obersatz .....	369
II. Kurzbeschreibung .....	369
III. Begründung und Historie .....	369
IV. Kurzkomentierung .....	370
V. Verweisauflösung .....	370
<b>§ 104 Abs. 3</b> .....	373
I. Schlagwort/Obersatz .....	373
II. Kurzbeschreibung .....	373
III. Begründung und Historie .....	373
IV. Kurzkomentierung .....	374
V. Verweisauflösung .....	374
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	377

## Bearbeiterverzeichnis

### **Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock, Mag.rer.publ.**

Becker Büttner Held, Berlin, E-Mail: [martin.altrock@bbh-online.de](mailto:martin.altrock@bbh-online.de)

- § 100 Abs. 2 EEG 2014
- § 103 EEG 2014

### **Rechtsanwalt Dr. Helmut Loibl,**

### **Rechtsanwältin Susanne Bausch**

Paluka Sobola Loibl & Partner, Regensburg, E-Mail: [info@paluka.de](mailto:info@paluka.de)

- § 100 Abs. 3 EEG 2014 (Loibl)
- § 100 Abs. Abs. 4 und 5 EEG 2014 (Bausch)
- § 101 EEG 2014 (Loibl)
- § 102 EEG 2014 (Bausch)
- § 104 EEG 2014 (Loibl)

### **Rechtsanwalt, Dipl.-Betr. (BA) René Walter,**

### **Rechtsanwältin Dr. Andrea Huber**

Fachverband Biogas e.V., Freising, E-Mail: [postmaster@kanzleiwalter.info](mailto:postmaster@kanzleiwalter.info)

- Konzeption (Walter)
- § 100 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EEG 2014 (Walter)
- § 100 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 EEG 2014 (Huber)
- § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 (Walter)
- Begründung und Historie (Huber)
- Grafiken der Verweisauflösung (Huber)

Für Anregungen, Hinweise und sonstige Bemerkungen zum Inhalt und zur Konzeption sind die Autoren stets dankbar. Wir bitten, diese an die oben genannten E-Mail-Adressen zu richten.

## Farbschlüssel

Um Ihnen die Arbeit mit dem Werk zu erleichtern, wurden Passagen, die ausschließlich einen spezifischen Energieträger zum Gegenstand haben, farblich gekennzeichnet. Der Farbschlüssel ist wie folgt:



Sonne



Wind



Wasser



Biogas



Feste Biomasse



Biomasse



Deponiegas



Geothermie

**Gesetzestext****§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen**

(2) Für Strom aus Anlagen, die

1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und
2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,

ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz anzuwenden.

*Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben. Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus einer Anlage nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 als endgültig stillgelegt registriert worden ist, die*

1. schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und
2. mindestens dieselbe installierte Leistung hat wie die Anlage nach Satz 2.

*Satz 2 ist auf Anlagen entsprechend anzuwenden, die ausschließlich Biomethan einsetzen, das aus einer Gasaufbereitungsanlage stammt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und die vor dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist hat, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen Gasaufbereitungsanlage betrieben wurde; wird die Anlage erstmalig nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben, ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.*

**I. Schlagwort / Obersatz**

442 – Übergangsregelung hybride Anlagen

- Inbetriebnahmezeitpunkt
- Vertrauensschutz Gasaufbereitungsanlagen

443 Diese Übergangsbestimmung enthält eine Sonderregelung zur Inbetriebnahme, wenn Anlagen erstmals nach dem 31.07.2014 Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben.

**II. Kurzbeschreibung**

444 Die Vorschrift des § 100 Abs. 2 EEG 2014 enthält in Satz 1 eine besondere Übergangsregelung im Hinblick auf den veränderten Inbetriebnahmebegriff des EEG 2014. Zudem sollen die Regelungen der Sätze 2–4 zum einen Vertrauensschutz für die Betreiber von bestehenden bzw. genehmigten Gasaufbereitungsanlagen gewährleisten und zum anderen eine übermäßige Ausweitung der Vergütung nach den früheren Fassungen des EEG verhindern.

**III. Begründung und Historie**

445 Die Hervorhebungen markieren die Unterschiede zwischen den einzelnen Fassungen:

*Altrock*

BT-Drs. 18/1304	BT-Drs. 18/1891	BT-Drs. 18/2037
<p><b>§ 96 Allgemeine Übergangsbestimmungen</b></p>	<p><b>§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen</b></p>	<p><b>§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen</b></p>
<p>(2) Für Strom aus Anlagen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und</li> <li>2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,</li> </ol> <p>ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz anzuwenden.</p>	<p>(2) Für Strom aus Anlagen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></li> <li>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></li> </ol> <p>ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz anzuwenden.</p> <p><b>Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben oder</li> <li>2. die vor dem 31. Juli 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.</li> </ol> <p><b>Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus einer Anlage nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb</b></p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p> <p><b>Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben.</b></p> <p>Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus einer Anlage nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließ-</p>

446

BT-Drs. 18/1304	BT-Drs. 18/1891	BT-Drs. 18/2037
§ 96 Allgemeine Übergangsbestimmungen	§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen	§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen
	<p><b>ausschließlich mit Biomethan eine andere Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 als endgültig stillgelegt registriert worden ist, die</b></p> <p><b>1. schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und</b></p> <p><b>2. mindestens dieselbe installierte Leistung hat wie die Anlage nach Satz 2.</b></p>	<p>lich mit Biomethan eine andere Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 als endgültig stillgelegt registriert worden ist, die</p> <p>1. schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und</p> <p>2. mindestens dieselbe installierte Leistung hat wie die Anlage nach Satz 2.</p> <p><b>Satz 2 ist auf Anlagen entsprechend anzuwenden, die ausschließlich Biomethan einsetzen, das aus einer Gasaufbereitungsanlage stammt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und die vor dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist hat, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen Gasaufbereitungsanlage betrieben wurde; wird die Anlage erstmalig nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben, ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.</b></p>

**BT-Drs. 18/1304**

Zu Absatz 2

- 447** Mit § 96 **Absatz 2** EEG 2014 wird die neugefasste Regelung des § 5 Nummer 21 Halbsatz 1 EEG 2014 zur Inbetriebnahme auch für bestehende Anlagen für anwendbar erklärt, soweit diese vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben. Die Übergangsbestimmung betrifft damit insbesondere Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit fossilen Energieträgern betrieben wurden (z.B. Erdgas-Blockheizkraftwerke) und erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen Betrieb ausschließlich mit erneuerbaren Energien (z.B. Biomethan) umgestellt werden. Diese bereits fossil betriebenen Anlagen gelten zukünftig erst mit der erstmaligen Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien als in Betrieb genommen. Eine frühere Inbetriebsetzung mit – anteilig oder

*Altrock*

ausschließlich – nicht-förderfähigen Energieträgern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hat für die Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes dieser Anlagen künftig keine Bedeutung mehr. So erhält z.B. ein seit dem Jahr 2010 mit Erdgas betriebenes Blockheizkraftwerk, das erst im Jahr 2015 auf den ausschließlichen Betrieb mit Biogas umgestellt wird, das Inbetriebnahmejahr 2015. Schutzwürdige Interessen der Betreiber von bereits fossil betriebenen Anlagen werden hierdurch nicht verletzt; die aufgewendeten Investitionskosten für die Anlage können in der Regel bereits durch den – gegebenenfalls zusätzlich durch das KWKG geförderten – Betrieb mit fossilen Energieträgern refinanziert werden. Mit der erstmaligen Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unterfallen diese Anlagen somit dem EEG in seiner in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung mit einem neu anlaufenden 20-jährigen Förderzeitraum. Für ein Blockheizkraftwerk, das nachträglich in eine Biogasanlage mit eigener Biogasproduktion (Vor-Ort-Biogasanlage) integriert wird, gilt unabhängig hiervon das Inbetriebnahmedatum der Vor-Ort-Biogasanlage. Für Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich mit erneuerbaren Energien in Betrieb gesetzt wurden, gilt deren bisheriges Inbetriebnahmedatum unverändert fort.

### BT-Drs. 18/1891

Zu Absatz 2 Satz 2 (neu)

Der neue **Satz 2** dient dem Schutz von bestehenden Anlagen, die Biogas zu Biomethan aufbereiten **448** (sog. Gasaufbereitungsanlagen). Er regelt daher eine Ausnahme von § 100 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014 (neu) für Biomethan aus bestehenden Gasaufbereitungsanlagen, das heißt solchen, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan ins Gasnetz eingespeist haben, oder die vor dem 1. August 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.

Anlagen nach § 100 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014, die ausschließlich Biomethan aus bestehenden **449** Gasaufbereitungsanlagen nutzen, erhalten abweichend von der Grundregel in Satz 1 weiterhin die alten Fördersätze, wenn sie erst nach dem 1. August 2014 auf Biomethan umsteigen, aber bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllen.

Dadurch erhalten diese Biogasanlagen für den erzeugten Strom weiterhin die EEG-Vergütung in der **450** Höhe, die bei Inbetriebnahme nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff gegolten hat, also auch, wenn die Inbetriebnahme nicht ausschließlich mit erneuerbaren Energien erfolgte. Dies entspricht in der Regel der Förderhöhe, auf deren Basis die Betreiber der bestehenden Gasaufbereitungsanlagen bei ihrer Investitionsentscheidung kalkuliert haben.

Aus dem Gedanken, den Bestand zu schützen, aber nicht auszuweiten, enthält **Satz 3** eine weitere **451** Regelung, die nötig ist, um den Status Quo an installierter Leistung von denjenigen Biogasanlagen zu erhalten, die zu den Fördersätzen vor Inkrafttreten des EEG 2014 Biomethan verstromen. Dadurch wird vermieden, dass im Extremfall „neue“ Biogasanlagen, die die Regelung nach Satz 2 nutzen, nur auf die bestehenden Gasaufbereitungsanlagen zurückgreifen und gleichzeitig „alte“ Biogasanlagen (die schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurden) nur auf Biomethan von zukünftig neu errichteten Gasaufbereitungsanlagen zurückgreifen. Denn in diesem Fall würde die Biomethanerzeugung und die Förderung der Biomethanverstromung im Vergleich zum Status Quo deutlich ausgeweitet. Um dies zu vermeiden, bestimmt Satz 3, dass eine Anlage nach Satz 2 – die also nach dem 31. Juli 2014 zum ersten Mal Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien, hier Biomethan, erzeugt – nur dann einen Anspruch auf finanzielle Förderung hat, wenn sie einen Stilllegungsnachweis einer „alten“ Biogas-Bestandsanlage erbringt, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und mindestens die gleiche installierte Leistung hatte. Dieser Nachweis muss über das Anlagenregister geführt werden. Wenn dabei die stillgelegte Anlage eine höhere installierte Leistung hatte, erscheint es angemessen, dass der überschüssende Teil, der nicht für die Anlage nach Satz 2 „verbraucht“ wurde, für eine andere Anlage verwendet werden kann, die ebenfalls von der Regelung in Satz 2 Gebrauch machen möchte.

*Altrock*

BT-Drs. 18/2037

Zu Artikel 4 Nummer 8 (§100 EEG 2014)

452 In Buchstabe b wird eine Neuregelung zum Vertrauensschutz bei Biomethananlagen getroffen.

**Zu den Buchstaben b und c (§ 100 Absatz 2 EEG 2014)**

453 Die Buchstaben b und c verlängern den Vertrauensschutz des bisherigen § 100 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 für am 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte Gasaufbereitungsanlagen, indem nun auf eine erste Biogaseinspeisung vor dem 1. Januar 2015 abgestellt wird. Damit wird der Vertrauensschutz für in Planung befindlichen Aufbereitungsanlagen gestärkt und zugleich ein Gleichlauf mit den übrigen Übergangsbestimmungen hergestellt (vgl. § 100 Absatz 3 EEG 2014).

454 Dabei ist Buchstabe b redaktioneller Natur im Hinblick darauf, dass der Regelungsgehalt des bisherigen § 100 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nunmehr in den neuen Satz 4 überführt wird. Buchstabe c übernimmt zum einen den Regelungsgehalt des bisherigen § 100 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, verlängert jedoch den Stichtag, vor dem die erste Biomethaneinspeisung stattgefunden haben muss, auf den 1. Januar 2015. Zum anderen darf das Blockheizkraftwerk, das von der Regelung profitiert, indem auf dieses abweichend von § 100 Absatz 2 Satz 1 noch der alte Inbetriebnahmebegriff anwendbar ist, vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen als der im Satz 3 in Bezug genommenen Gasaufbereitungsanlage gespeist worden sein. Dadurch wird verhindert, dass eine Gasaufbereitungsanlage nach Satz 4 bis zum 1. Januar 2015 mehrere Blockheizkraftwerke beschickt, die dann alle jeweils vom alten Inbetriebnahmebegriff zu den alten hohen Fördersätzen profitieren würden. Denn die Regelung bezweckt den Bestandsschutz der Gasaufbereitungsanlagen, nicht aber eine übermäßige Ausweitung des alten Inbetriebnahmebegriffs zu den damaligen hohen Fördersätzen. Der zweite Halbsatz regelt eine entsprechende Vorschrift zu Satz 3 und stellt sicher, dass sich die mit den hohen Vergütungssätzen vergütete Strommenge nach dem 1. Januar 2015 nicht weiter erhöht. Voraussetzung bei neu auf Biomethan umstellenden BHKW's ist also ab dem Jahr 2015, dass eine andere Anlage, die bereits vor dem 1. Januar 2015 Biomethan bezogen hat, endgültig stillgelegt worden ist.

#### IV. Kurzkomentierung<sup>225</sup>

455 Diese Vorschrift trifft eine spezielle Übergangsregelung im Hinblick auf den gegenüber dem EEG 2012 veränderten Inbetriebnahmebegriff des EEG 2014. Eine Inbetriebnahme im Rechtssinne setzt nunmehr gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 insbesondere voraus, dass die betreffende Anlage **ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas betrieben** wird. Die Regelung betrifft daher Anlagen, die sowohl mit den genannten, als auch mit fossilen Energieträgern betrieben werden können. Für solche Anlagen, die erst nach Inkrafttreten des EEG 2014 auf den ausschließlichen Betrieb mit erneuerbaren Energien umgestellt wurden, ordnet § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014 als Grundsatz die Geltung des EEG 2014 an.<sup>226</sup> Von diesem Grundsatz enthalten die Sätze 2 und 3<sup>227</sup> bzw. der Satz 4<sup>228</sup> Ausnahmen.

##### 1. Grundsatz: § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014

456 Die Regelung des § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014 ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Übergangsregelung des § 100 Abs. 1 EEG 2014 zu lesen. Danach findet das EEG 2014 – modifiziert durch die jeweils maßgeblichen Übergangsvorschriften – grundsätzlich auch auf Anlagen Anwendung, die nach dem **alten** Inbetriebnahmebegriff des EEG 2012 vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind.<sup>229</sup> Zu den Modifikationen zählt insbesondere, dass für Bestandsanlagen gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 4, 10 lit. c EEG 2014 entsprechend dem jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt die Vergütungsregelungen des EEG 2012, 2009 oder 2004 fortgelten. Bei **Anlagen, die sowohl aus erneuerbaren Energien bzw. Grubengas als auch aus fossilen Energieträgern Strom erzeugen können**, hätte dies insbesondere zur Folge, dass die Anlagenbetreiber bei einer Umstellung auf Stromerzeu-

<sup>225</sup> Der Autor dankt Herrn Referendar Philipp Zündorf für seine Unterstützung bei der Verfertigung dieser Kommentierung.

<sup>226</sup> Dazu § 100 Rdn. 456 f.

<sup>227</sup> Dazu § 100 Rdn. 459 ff.

<sup>228</sup> Dazu § 100 Rdn. 468 ff.

<sup>229</sup> Vgl. ausführlich die Kommentierung zu § 100 Abs. 1 EEG 2014.

*Altrock*

gung ausschließlich aus erneuerbaren Energien nach Inkrafttreten des EEG 2014 noch von den alten Fördersätzen profitieren könnten.

Aus Sicht des Gesetzgebers war für die hybriden Anlagen insoweit eine besondere Übergangsvorschrift erforderlich. Daher bestimmt § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014, dass auf Anlagen, die zwar nach dem **alten** Inbetriebnahmebegriff vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden, aber vor dem 01.08.2014 niemals Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben, § 5 Nr. 21 Halbsatz 1 EEG 2014 anzuwenden ist. Unklar ist bereits, welche genaue Bedeutung diese Rechtsfolge hat. Sähe man darin lediglich eine Sonderregelung zu § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014,<sup>230</sup> der die Fortgeltung des „alten“ Inbetriebnahmebegriffs des EEG 2012 anordnet, dann hätte die Regelung lediglich einen späteren Inbetriebnahmezeitpunkt zur Folge. Im Übrigen würden, da die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 EEG 2014 vorliegen, dessen Nr. 2 bis 10 gelten. Dies hat der Gesetzgeber, wie sich aus der Gesetzesbegründung<sup>231</sup> ergibt, offensichtlich nicht bezweckt. Vielmehr sollen auf die Anlagen **vollumfänglich die Regelungen des EEG 2014 anzuwenden** sein. Daher ist die Rechtsfolge dahingehend zu verstehen, dass in § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 (am Anfang) § 5 Nr. 21 Halbsatz 1 EEG 2014 hineinzulesen ist und daher eine Anlage nicht als Bestandsanlage gilt, wenn sie vor dem 31.07.2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt hat. **457**

## 2. Ausnahmen: § 100 Abs. 2 Satz 2–4 EEG 2014

Zu der dargestellten Regelung in § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014 enthalten die Sätze 2 bis 4 wiederum zwei Ausnahmen. In diesen Fällen findet entgegen der Regelung des Satz 1 der „alte“ Inbetriebnahmebegriff Anwendung. Diese Regelungen waren in dem Gesetzentwurf nicht erhalten und wurden erst im Verlauf der Beratungen eingefügt. Ausweislich der Stellungnahme des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie hat sie den Zweck, das Vertrauen der Betreiber von Gasaufbereitungsanlagen in den Fortbestand der alten Rechtslage zu schützen sowie zugleich eine übermäßige Ausweitung der Vergütung nach den früheren Fassungen des EEG zu verhindern.<sup>232</sup> **458**

### a) Erste Ausnahme (§ 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014)

Den ersten Ausnahmefall regelt Satz 2. Es ist hier zwischen den Anforderungen an die EEG-Anlage und die Gasaufbereitungsanlage zu unterscheiden. **459**

#### aa) Anforderungen an die EEG-Anlage

Bei der EEG-Anlage muss es sich zunächst um eine **Anlage nach § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014** handeln. Das heißt, die Anlage muss nach dem **alten** Inbetriebnahmebegriff vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sein und darf vor diesem Datum zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt haben. Außerdem darf die Anlage ab dem Zeitpunkt der Umstellung **ausschließlich Biomethan**<sup>233</sup> zur Stromerzeugung einsetzen. **460**

#### bb) Anforderungen an das eingesetzte Biomethan

Weitere **Anforderungen** ergeben sich im Hinblick auf die **Gasaufbereitungsanlagen**, aus denen das ab dem 01.08.2014 zur Stromerzeugung ausschließlich eingesetzte Biomethan stammt. Die betreffenden Gasaufbereitungsanlagen müssen vor dem 23.01.2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben. **461**

Fraglich ist, wann eine **Einspeisung in das Erdgasnetz** vorliegt. Weder der Begriff des Einspeisens noch der des Erdgasnetzes ist im EEG definiert; auch den Gesetzgebungsmaterialien lässt sich insoweit nichts entnehmen. Das Gesetz verwendet die Begriffe auch an anderer Stelle, nämlich in § 5 Nr. 8 EEG 2014, § 47 Abs. 6 EEG 2014 sowie in § 60 Abs. 3 EEG 2014. Bereits zur Vorgängerregelung des § 47 Abs. 6 EEG 2014 (§ 27c Abs. 1 EEG 2012) war jedoch unklar, wann genau eine Einspeisung in das Erdgasnetz vorliegt. Angesichts der identischen Formulierung können die diesbezüglichen Überlegungen aber auch im vorliegenden Kontext herangezogen werden. In der Literatur zu § 27c EEG 2012 wurde vertreten, dass es sich bei einem Erdgasnetz zunächst um eine **zwei-** **462**

<sup>230</sup> Vgl. dazu ausführlich die Kommentierung zu § 100 Abs. 1 Rdn. 7 ff.

<sup>231</sup> BT-Drs. 18/1304, S. 179 bzw. Rdn. 447.

<sup>232</sup> BT-Drs. 18/1891, S. 219 f. bzw. Rdn. 448 ff.

<sup>233</sup> Vgl. § 5 Nr. 8 EEG 2014.

## Stichwortverzeichnis

(Die Zahlen verweisen auf die Randnummern)

### A

- Abschläge 284, 584, 588
- Abschlagszahlungen 283
- Altholz 172, 174 ff., 307
- Änderungsgenehmigung 498
- Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung 766
- Anlagenregister 68, 103, 282, 287, 451
  - Flexibilitätsprämien-Deckel 103
- Anlagenregisterverordnung 68
- anzulegender Wert 57, 64, 135, 414
- Ausgleichsregelung für Schienenbahnen 722
- Ausschreibungsmodell 611
  - Ausnahmen vom 611
  - Privilegierung von Geothermieanlagen 611
  - Privilegierung von nach BImSchG genehmigungsbedürftigen oder aufgrund von Bundesrecht zugelassenen Anlagen 611
  - Privilegierung von Windenergieanlagen auf See 611
- Ausschreibungsverfahren 613, 620, 622, 624, 626
  - Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb eine Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen 626
  - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie 624
  - Ausnahme von der Verpflichtung eine Förderberechtigung über eine Ausschreibung zu erlangen 613
  - Geltung des Förderanspruches gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2014 620
  - genehmigungs- bzw. zulassungsbedürftige Anlagen 613
  - Geothermieanlagen 613
  - Privilegierung 620
  - Windenergieanlagen 613
  - Windenergieanlagen auf See 622
- Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile 216, 219, 231, 249, 554, 557

### B

- Baugenehmigung 495, 504
- Bemessungsleistung 329, 341 ff., 534, 543
- Besondere Ausgleichsregelung 632 ff.
  - Antragsfrist 666
  - Bahnkraftwerksstrom 708 ff., 724, 728
  - Deckelung der EEG-Umlage 686 ff., 698 ff., 708
  - Härtefallregelung 686 ff., 697, 704
  - Modifikationen für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 632 ff., 655 ff.

- Schienenbahnunternehmen 708 ff., 722 ff., 728
- Stromkostenintensive Unternehmen 671 ff., 681, 683 f., 700 f.
  - Verdoppelungsgrenze 671 f., 681 f., 704 f.
- Bestandsschutz (*s. auch Vertrauensschutz*) 10, 14, 166, 181, 232, 234, 345, 391, 555, 597
- betriebliche Einrichtung 276, 352, 365 ff., 370
- bilanzielle Teilbarkeit von Biomethan 80, 109 ff., 463
- Bilanzierung bei der Eigenversorgung mit Strom aus Gichtgas, Konvertgas oder Kokereigas 765, 762 ff.
- Bioabfälle 86, 116, 132, 165, 268 ff., 305, 413
- Biogas 180 ff., 268 ff., 310 ff., 374, 431, 433, 502, 532 ff., 541 ff., 572 ff.
  - Flexibilitätszuschlag 101
  - Flexibilitätsprämie 102 f., 299, 404, 431 ff., 437 ff.
  - gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers 270
  - Höchstbemessungsleistung 532 ff., 541 ff.
  - hydraulische Verweilzeit 270
  - Maisdeckel 180 ff., 238, 310 ff., 437
  - technische Vorgaben 268 ff.
  - zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung 268 f.
- Biogaserzeugungsanlage 109, 180, 312, 314, 394
- Biomasse 86, 100 ff., 107, 109, 116, 165, 180 ff., 190 ff., 268 ff., 306 ff., 310 ff., 316 f., 319, 394, 397, 407, 413, 572 ff., 602 ff.
  - Informationspflichten 407
  - Maisdeckel 180 ff., 238, 310 ff., 437
  - und gasförmige Energieträger 109 ff., 116, 165, 268 ff., 288, 413, 458 ff.
- Biomasse-Verbrennungsanlagen 541
- Biomasseverordnung 175, 178, 193, 306 f., 602, 603, 608
- Biomethan 109, 111, 313, 394, 462 f., 471, 558, 574, 600
- Bruttowertschöpfung 658, 668
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 190 ff., 308, 471, 488, 495 ff., 504, 611, 626 f.

### D

- Degression 86, 207, 400
- Deponiegas 86, 116, 165, 397, 413
- Direktvermarktung 66, 75, 102, 123 ff., 132 ff., 157 ff., 298, 416 f., 423 ff., 529
  - anzulegender Wert 135
  - Direktvermarktungsmehrkosten 135, 151 ff.
  - Fernsteuerbarkeit 117 ff., 123, 164
  - Flexibilitätsprämie 102 f., 431 ff., 437 ff.
  - Flexibilitätsprämien-Deckel 437
  - Flexibilitätszuschlag 101, 403

- Managementprämie 135, 151 ff., 157, 159, 165 f., 426
  - Marktprämie 117 ff., 135, 160 f., 414 ff., 425, 523 ff.
  - Markprämienmodell 298, 414 f., 421, 425
  - Monatsmarktwert 51, 161, 533, 551
  - verpflichtende 129, 132 ff., 157
  - Drosselung 546
- E**
- EEG-Umlage 752, 686, 689 f., 708, 752, 757
  - Eigenversorgung 343, 543, 756 f., 762
    - Zeitgleichheit 764
  - Einsatzstoffvergütungsklassen 111, 193, 603
  - Einspeisemanagement 45 f., 261, 273 ff., 277 f., 353, 355, 372, 730, 732
  - Erdgasnetz 109, 288, 462, 572
  - Erhöhung des Leistungsvermögens 145
  - Ersetzung von Modulen 300, 302
  - Ertüchtigung 91, 145
- F**
- Fernsteuerbarkeit 117 ff., 123, 164
  - Feste Biomasse 175 ff., 190 ff.
    - thermochemische Vergasung 191
    - Verbrennung 191
    - Vergütungswahlrecht 175 ff.
  - Flexibilitätsprämie 101 ff., 299, 404, 431, 432, 433, 437, 438, 502
  - Flexibilitätsprämien-Deckel 437
  - Flexibilitätszuschlag 101, 403
  - Fotovoltaik *s. solare Strahlungsenergie*
- G**
- Gasäquivalentregelung 288
  - Gasaufbereitungsanlage 461, 464 ff., 471, 473 ff.
    - Bindung an 461, 464, 473
  - Gasaufbereitungs-Bonus 194, 288 ff., 413
    - Methanschluß 288 ff.
  - Generator 26
  - Geothermie 86, 116, 159, 165, 397, 611, 613, 624 f.
    - Ausschreibung 611, 624 f.
  - Gesamtanlage 46
  - Gichtgas 756
  - Grubengas 14, 27, 31, 34, 116, 159, 165, 273, 397, 413, 455 ff., 613, 625, 628
  - Grünstromprivileg 746 f., 752 ff.
  - Gülle 86, 107, 116, 165, 268 ff., 413
- H**
- Härtefallausgleich 274, 278 ff.
  - Hinzubau 549, 561
- Höchstbemessungsleistung 329, 345, 503, 532, 534, 541 ff., 553
    - Aufspaltung von Biogasanlagen 570 f.
    - Austausch BHKW 553 ff., 557
    - Drosselung 546
    - errechnete 544 ff.
    - Hinzubau 549 f., 561 ff.
    - Netzanschluss 547
    - Redundanzverschaltung 546, 548
    - Satelliten-BHKW 570 f.
    - tatsächliche 543
    - Umstellung auf Biogas- oder Biomethanbetrieb 558 ff.
    - Versetzen BHKW 553 ff.
  - hydraulische Verweilzeit 270
- I**
- Inbetriebnahme 219, 455
    - bei Umstellung auf Betrieb mit erneuerbaren Energien 455
    - hybride Anlage 455
  - Inbetriebnahmebegriff 14, 19 f., 24, 32, 216, 219, 223, 229 f., 247 ff., 328 ff., 339, 455
    - des EEG 2004 328
    - des EEG 2009 328 f.
    - des EEG 2012 24, 216, 219, 223, 230
    - des EEG 2014 14
    - Neuinbetriebnahmeregelung 21, 340
  - Informationspflichten von Betreibern von Biomasseanlagen 107
  - installierte Leistung 544, 546
- K**
- Klärgas 86, 116, 159, 165, 397, 413
  - Klee gras 585 f.
  - Kokereigas 756
  - Konvertergas 756
  - Kraftstoff 109
  - Kuppelgas 757, 766
  - KWK-Anlagen 34, 273, 280, 368 f., 372, 519
  - KWK-Bonus 318 ff., 399, 565
- L**
- Landschaftspflege 579
  - Landschaftspflegebegriff 580
  - Landschaftspflegebonus 572 f., 579
    - Wiedereinstieg 593
  - Landschaftspflegegras 581
  - Landschaftspflegemais 580, 756
  - Landschaftspflegematerial 573, 582
- M**
- Maisdeckel 180 ff., 238, 310 ff., 437
  - Managementprämie 135, 151 ff., 157, 159, 165 f., 426

- Marktprämie 117 ff., 135, 160 f., 414 ff., 425  
 – Höhe 522  
 Marktprämienmodell 298, 414 f., 421, 425  
 Massenbilanzsystem 572, 574, 598 ff.  
 mehrere Anlagen 136, 393 f.  
 Messeinrichtung 209 ff., 217, 395  
 Messung 222  
 Methanschluß 288 ff.  
 Mindest-Güllennutzung 77, 100  
 Mindest-Wärme 77, 100  
 Monatsmarktwert 51, 161, 533, 551
- N**
- Nachrüstung 508  
 nachwachsende Rohstoffe 399, 413  
 Nationalpark 198 ff.  
 Naturschutzgebiet 198 ff.  
 NawaRo-Bonus 269, 309, 399  
 Netzanschluss 547  
 Netzanschlussbegehren 215  
 Netzverknüpfungspunkt 730, 740 f.  
 Neuinbetriebnahmeregelung des EEG 2004 21, 340
- O**
- ökologischer Landbau 585 f.  
 Online-Hochrechnungen 522
- P**
- Pflanzenöl-BHKW 541, 558, 560, 563, 566  
 Pflanzenölmethylester 176, 308  
 Photovoltaik *s. solare Strahlungsenergie*  
 Pönale (*s. auch Verstoß*) 55, 212, 263, 271 f., 282 ff., 376  
 – Missachtung von Melde- und Registrierungs-  
 pflichten 55  
 – technische Anschlussbedingungen 39  
 PV *s. solare Strahlungsenergie*
- R**
- Redundanzverschaltung 275, 546, 548  
 Regelenergie 285  
 rein pflanzliche Nebenprodukte 309  
 Rückwirkung  
 – echte 727  
 – unechte 10
- S**
- Satelliten-BHKW 313, 393, 394, 570  
 smart meter 373  
 solare Strahlungsenergie 45 ff., 65 ff., 88, 105, 116, 197 ff., 202 ff., 218 ff., 226 ff., 258 ff., 264 ff., 295 ff., 300 ff., 370, 397, 405, 413, 611, 626 ff.  
 – Aufdachanlagen 213 ff.  
 – Ausschreibung 629  
 – Bebauungsplan 198, 220  
 – Degression 25, 65, 208  
 – Durchführung eines förmlichen Verfahrens 218 ff.  
 – Eigenverbrauch 295 f.  
 – Einspeisemanagement 46, 258 ff., 264 ff.  
 – Ersetzen von Modulen 300 ff.  
 – Freiflächenanlagen 105 f., 405 f., 629  
 – geförderte Anlagen 66, 225  
 – in, an oder auf Gebäuden 202, 208, 214, 295, 397  
 – Konversionsflächenanlagen 197 ff., 223 ff.  
 – Lärmschutzwände 202, 213 ff., 295  
 – Marktintegrationsmodell 88, 210 f., 226 ff.  
 – Nationalpark 198 ff.  
 – Naturschutzgebiet 198 ff.  
 – Netzanschlussbegehren 215  
 – technische Betriebsbereitschaft 232  
 – technische Einrichtungen/Vorgaben 164 ff., 258 ff., 739  
 Speichergas 286  
 Stichtagsregelung 486  
 Stilllegung einer Bestandsanlage 467, 484  
 Stromkosten 661 ff., 669 ff.  
 Stromzähler 660  
 Systemdienstleistungs-Bonus 292 f., 499  
 Systemdienstleistungsverordnung 375  
 Systemstabilität 508  
 Systemstabilitätsverordnung 513 ff.  
 – Sanktionen 513  
 – Umrüstung 518
- T**
- technische Anforderungen 37, 357  
 technische Anschlussbedingungen 41  
 technische Einrichtung 45, 142, 145, 264 f., 276, 355  
 technische Vorgabe 49, 258, 260, 268, 353 f., 358, 365, 374  
 Technologie-Bonus 399, 413  
 thermochemische Vergasung 191  
 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz 317
- U**
- Übergangssystematik 1  
 Übertragungsnetzbetreiber 524  
 – verlängerte Umsetzungsfrist 524, 530  
 Umweltgutachten 579  
 Umwelt- und Energiemanagementsystem 656
- V**
- Verfassungsmäßigkeit 504, 706  
 Vergärung von Bioabfällen 86, 116, 132, 165, 268 ff., 305, 413

- Vergärung von Gülle 86, 107, 116, 165, 268 ff., 413
- Vergütungsausschluss 506
- Vergütungsbestimmungen 74, 85, 381, 396, 402, 425
- des EEG 2000 255, 402
  - des EEG 2004 255 f., 402
  - des EEG 2009 255 f., 381, 396, 401
  - des EEG 2012 74, 85
- Vergütungsreduzierung 506
- Vergütungsschwellen 342, 344 f.
- Verknüpfungspunkt 732, 740
- Verstoß (*s. auch Pönale*) 39, 263, 267, 271 f.
- technische Anschlussbedingungen 39
  - gegen die Vorgaben der Systemstabilitätsverordnung 513
- Vertrauensschutz (*vgl. auch Bestandsschutz*) 1, 10, 147, 166, 192, 200, 204, 213, 215, 220, 311, 401
- Aufdachanlagen 213
  - Lärmschutzwände 213
- W**
- Wärmenutzungs-Bonus 399
- Wärmetherme 109
- Wasserkraft 86, 90 ff., 116, 140 ff., 165, 184 ff., 277, 315, 397, 413
- Einspeisemanagement 277
  - Erhöhung der Leistung 94, 145
  - Ertüchtigung 91 f., 145, 185, 189, 315
  - nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen 96
  - technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung 145
  - Vergütungswahlrecht 184 ff.
- Windenergie 86, 116, 164, 292 ff., 358, 375, 395, 397, 413, 501, 611, 622 f.
- an Land 86, 116, 397, 413
  - auf See/Offshore 86, 116, 397, 413, 611, 622 f.
  - Ausschreibung 611, 622 f.
  - Repowering 397, 501
  - Systemdienstleistung 292 ff., 358, 375, 499
- Z**
- Zähler 543
- Zeitgleichheit 764
- Zertifikatmodelle 598
- zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung 268 ff.
- Zwischenspeicherung von Strom 283, 286

▼ Die **Übergangsbestimmungen des EEG 2014** sind komplex, fehler- und haftungsanfällig – stellen jedoch einen zentralen Teil des EEG dar. Wer mit dem EEG befasst ist, wird daher oft vor der aufwendigen Aufgabe stehen, über lange Verweisketten die richtige Auslegung zu finden. So gilt es, verschiedenste Stellen des aktuellen EEG sowie der früheren Gesetzesfassungen aufzuschlagen. Zudem ist auch die Begründung zu würdigen, der nun eine weitaus größere Bedeutung als bei den vorhergehenden Fassungen zukommt.

Doch es geht auch komfortabel: Im vorliegenden Werk werden speziell die Übergangsbestimmungen von ausgewiesenen Kennern des Rechts der Erneuerbaren Energien **umfassend und praxisnah kommentiert**. Die Regelungen werden Absatz für Absatz bearbeitet, also in gut handhabbare Teile aufgeschlüsselt. Dabei wird durch unterschiedliche Farbgebung klar zwischen den verschiedenen Energieträgern differenziert. Großformatige Grafiken veranschaulichen zusätzlich die komplexen Verweise.

**Kurz: Wer mit dem EEG arbeitet, der benötigt dieses Werk!**

**Leseprobe, mehr zum Werk unter [ESV.info/978-3-503-15796-9](http://ESV.info/978-3-503-15796-9)**



[www.ESV.info](http://www.ESV.info)